

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 893

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 893, Rn. X

BGH 1 StR 204/08 - Beschluss vom 12. August 2008

Unbegründete Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 18. Juni 2008 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Ein Fall des § 356a StPO liegt nicht vor. Der Senat hat bei seiner Entscheidung vom 18. Juni 2008 keinen tatsächlichen 1
Verfahrensstoff berücksichtigt, den der Verurteilte nicht gekannt hat oder zu dem er nicht hat Stellung nehmen können.
Der Beschwerdeführer wurde gehört, aber nicht erhört.

Der Senat ist wie der Beschwerdeführer selbst davon ausgegangen, dass bei der Unterredung der Verteidigung mit 2
dem Gericht und der Staatsanwaltschaft zwischen dem ersten und dem zweiten Hauptverhandlungstag keine
Verständigung zustande gekommen ist und dass das Gericht am zweiten Verhandlungstag eine einseitige Zusicherung
gemacht hat. Ob die Wiedergabe dieser Zusicherung den Zusatz "heutigen" enthielt oder nicht, war für die
Entscheidung des Senats ohne Bedeutung, da er - zugunsten des Beschwerdeführers - aus dem weiteren Ablauf des
Verfahrens entnommen hat, dass die Kammer ihre Zusicherung über den zweiten Verhandlungstag hinaus
aufrechterhalten hat. Die Ausführungen des Beschwerdeführers stellen lediglich andere Bewertungen des
festgestellten Verfahrens dar und erschöpfen sich somit in der Behauptung, der Senat habe falsch entschieden. Damit
kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht dargetan werden.